



Einwohnergemeine Iffwil

***Reglement über die Abgabe von  
Betreuungsgutscheinen  
(BgR)***

**26. Juni 2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2. BETREUUNGSGUTSCHEINE .....</b>	<b>3</b>
<b>3. VERFAHREN UND ABLAUF .....</b>	<b>5</b>
<b>4. GEBÜHREN .....</b>	<b>6</b>
<b>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>7</b>
<b>INKRAFTTRETEN.....</b>	<b>7</b>

Die Gemeindeversammlung von Iffwil, gestützt auf

- die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) BSG 860.113,
- die Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV), und
- Art. 4 lit. a des Organisationsreglements vom 26. Juni 2020

beschliesst nachfolgendes

## Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

#### Art. 1

Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV

Geltungsbereich

#### Art. 2

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Zugang zu Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Iffwil. Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

<sup>2</sup>Die Kindertagesstätten- und die Tageseltern-Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung werden durch private Organisationen erbracht.

Organisation

#### Art. 3

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.

### 2. Betreuungsgutscheine

Definition

#### Art. 4

<sup>1</sup>Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung, welche den Erziehungsberechtigten die familienergänzende Kundenbetreuung vergünstigen.

<sup>2</sup>Die ausgestellten Betreuungsgutscheine können die Erziehungsberechtigten bei jeder Kindertagesstätte oder jeder Tageselternorganisation im

Kanton Bern einlösen, welche zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen und damit berechtigt ist, Betreuungsgutscheine mit den Gemeinden abzurechnen.

Nutznieser und Voraussetzungen

#### **Art. 5**

<sup>1</sup>Die finanzielle Unterstützung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss den Grundsätzen des ASIV richtet sich ausschliesslich an Erziehungsberechtigte mit zu betreuenden Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Iffwil.

<sup>2</sup>Betreuungsgutscheine können Erziehungsberechtigte beantragen, bei denen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung gemäss den Grundsätzen des ASIV besteht.

Altersgruppen

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für

- a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,
- b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien, sofern die Tagesfamilie einer von der Gemeinde anerkannten Tageselternorganisation, welche gemäss Art. 4. Abs. 2 abrechnungsberechtigt ist, angehört. Die Finanzierung erfolgt bis und mit der sechsten Klasse.

<sup>2</sup> Für Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.

Kein Rechtsanspruch

#### **Art. 7**

Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag von 20% beim massgeblichen Beschäftigungspensum nicht.

<sup>2</sup>Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Finanzielle Beteiligung und Bemessungsgrundlage

#### **Art. 9**

<sup>1</sup>Die Gemeinde beteiligt sich an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss den Bestimmungen des ASIV.

<sup>2</sup>Die zum Lastenausgleich zugelassenen Aufwendungen sowie der Selbstbehalt der Gemeinde für die ausgerichteten Betreuungsgutscheine richten sich nach den Bestimmungen des ASIV.

Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)

#### **Art. 10**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.

<sup>2</sup>Eine allfällige Kontingentierung der Abgabe von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung wird durch den Gemeinderat beschlossen. In diesem Fall stellt er den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

<sup>3</sup>Bei einer Kontingentierung erlässt der Gemeinderat die Bestimmungen zur Bewirtschaftung einer möglichen Warteliste (Priorisierung) mittels Verordnung.

### **3. Verfahren und Ablauf**

Gesuch

#### **Art. 11**

Mit dem Einreichen des Antrages durch die Erziehungsberechtigte via Webapplikation [kiBon] oder in Papierform wird der zuständigen Stelle das Recht gewährt, die zur Berechnung des Gutscheins erforderlichen Daten, unter Einhaltung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, einzuholen.

Änderungen

#### **Art. 12**

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins eingetreten sind, mitzuteilen.

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Anpassung richtet sich nach den Bestimmungen des ASIV.

Entscheid

#### **Art. 13**

<sup>1</sup>Der Entscheid wird mittels Verfügung eröffnet.

<sup>2</sup>Positive Entscheide werden in Form eines Betreuungsgutscheins eröffnet.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## 4. Gebühren

Gebühr

### Art. 14

<sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine Gebühr von CHF 30 einmal pro Kind und Jahr erhoben.

<sup>2</sup>Für Mutationen werden keine Gebühren erhoben.

## 5. Schlussbestimmungen

Ausführungs-  
bestimmungen

### Art. 15

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt, sofern notwendig, Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung.

Inkrafttreten

### Art. 16

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. August 2020 in Kraft.

Aufhebung von Vor-  
schriften und Leistungs-  
verträgen

### Art. 17

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden die bisherigen Bestimmungen bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgehoben.

<sup>2</sup>Der bisherige Leistungsvertrag mit dem Tageselternverein Region Fraubrunnen wird per 31. Juli 2020 aufgehoben.

## Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR) am 26. Juni 2020 genehmigt.

## Einwohnergemeinde Iffwil

sig. Urs Seiler  
Leiter der Versammlung

sig. Alessia Marino  
Gemeindeschreiberin

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Mai 2020 bis 26. Juni 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 30. April 2020 und 11. Juni 2020 bekannt. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Iffwil, 2. Juli 2020

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Alessia Marino

## **Inkrafttreten**

Am 2. Juli 2020 wurde das Inkrafttreten des Reglements über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR) auf den 1. August 2020 im „Fraubrunner Anzeiger“ publiziert.

Iffwil, 2. Juli 2020

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Alessia Marino